

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 45

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegeben, infolge der jüngst erfolgten gemeinsamen Erhöhung der Bierpreise ist wieder mehr Neigung vorhanden, die Faszdage zu ergänzen. Im Weichholzgeschäft herrscht sowohl im Inland wie im Ausland starker Begehr; die ungarisch-siebenbürgischen Kartellierten Firmen konnten neuerdings eine Preiserhöhung vornehmen. Die Ausnützung des zunehmenden Konsums zu Preishinaufsetzungen ist um so eher möglich, als zur Abstockung geeignete größere Waldobjekte nicht angeboten werden. Italien und Deutschland steigern immer mehr ihre Aufnahmefähigkeit. Der deutsche Import an Holz dürfte in diesem Jahre die Menge von 65,000 Waggons übersteigen, vielleicht das Quantum von 700,000 Waggons erreichen. Der Zuwachs im deutschen Import geht hauptsächlich zugunsten Rußlands. Das aus Österreich nach Deutschland importierte Schnittholz hat, der Menge nach, bedeutend abgenommen, geringfügig war die Abnahme des aus Österreich importierten Rundholzes. Hingegen hat der Wert des österreichischen Holzexports nach Deutschland und der Schweiz eine Zunahme erfahren.

(„Holz- und Forstztg.“, Wien.)

Verschiedenes.

Betreffend die Bodenpolitik der Gemeinden des Kantons Zürich genehmigte die kantonale statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft verschiedene Thesen, worin sie den Gemeinden empfiehlt, ihren Besitzstand an Grund und Boden ohne zwingende finanzielle Gründe nicht zu veräußern oder zu schmälern, sondern vielmehr auf seine Erhaltung und Vermehrung auch über den augenblicklichen Bedarf heraus bedacht zu sein. Ferner erklärt sie: Wenn mit Rücksicht auf die weitere bauliche Ausdehnung der Ortschaften ausnahmsweise bau reifes Land gegen mehr an der Peripherie des Baurayons gelegenes Terrain veräußert resp. umgetauscht wird, so soll dies möglichst nach den Grundsätzen des Erbbau-rechts und unter den Bedingungen geschehen, daß bei den zu errstellenden Bauten eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Distanz innegehalten wird. Die gesundheitlichen und ästhetischen Vorteile eines solchen Verfahrens können durch die Einführung einer Wertzuwachssteuer nicht vollständig aufgewogen werden, obschon die Kreierung einer solchen Abgabe zu begründen ist, wo die Gemeinden eigenes Land nicht besitzen, oder aus Mangel an Mitteln nicht erwerben können. Ferner empfiehlt sie den Gemeinden mit größerem landwirtschaftlichem Grundbesitz oder Vereinigungen von solchen die Anstellung diplomierter Landwirte und genügender Hülfskräfte für die Bodenbewirtschaftung, eventuell den Regiebetrieb von kommunalen Gemüsegärtnerien und Schweinezüchterien.

Eine Rieseneiche wurde dieser Tage beim Schloß Hallwyl (Aargau) verkauft. Der Stamm hatte einen Stockdurchmesser von 1,40 m und bei 2,5 m Länge einen Inhalt von 2,35 m³. Die beiden Dolder, selbst wieder kolossale Stämme, maßen jedes ca. 1,8 m³. Der Erlös entsprach aber auch der Größe der Stämme und belief sich auf über Fr. 600. Das eigentümliche bei diesem Riesen war, daß er unter seinem Stock ein seit Jahrhunderten versunkenes Schiff barg, welches vom Schloßherrn zu Ausstellungszwecken rekonstruiert werden soll.

Holzkonserverung durch Zucker. Zum Imprägnieren von Holz sind bekanntlich die verschiedensten Präparate im Gebrauch. Wohl kaum bekannt ist aber ein Verfahren, das darin besteht, daß man die zu konservierenden Hölzer, wie Eisenbahnschwellen, Telegraphenmasten usw. längere Zeit in verdünnter Zuckerlösung löscht. Hierdurch wird die in den Holzzellen befindliche Luft ausgetrieben und die eiweißhaltigen Bestandteile gerinnen; gleichzeitig dringt die Zuckerlösung in die Poren des Holzes ein. Ist dann die Lösung abgekühlt, so werden die Hölzer herausgenommen und in einer Trockenkammer von der noch anhaftenden Feuchtigkeit befreit. Zum Schutz des Holzes gegen Insekten braucht man der Zuckerlösung nur giftige Substanzen zuzufügen. Derartig behandeltes Holz hat sich seit Jahren sehr gut bewährt, so daß die australische Eisenbahnbehörde jetzt zu diesem Verfahren übergegangen ist.
 („Holz- und Baufach-Ztg.“)

Literatur.

Sammlung der eidgenössischen Erklasse über Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetz von 1889 in der durch das B.G.B. abgeänderten Fassung, sowie Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrates und Bundesgerichtes. Mit einem alphabetischen Sachregister von Bundesrichter Dr. C. Jäger. Herausgegeben auf Veranlassung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweiz. Bundesgerichts. — 348 Seiten gr. 8° Format. Zürich, 1912. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis: kartonierte Fr. 2.50, gebunden in Leinwand Fr. 3.50.

Nicht nur auf dem Gebiet des Zivilrechtes, sondern auch auf demjenigen des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens traten mit 1. Januar 1912 eine große Anzahl Änderungen in Kraft. Auf Veranlassung der Abteilung des Bundesgerichtes für Schuldbetreibung und Konkurs ist nun die vorliegende Sammlung entstanden. Sie umfaßt 348 Seiten in großem Octavformat und enthält das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, sowie alle bis Mitte Dezember 1911 erlassenen Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrates und Bundesgerichtes, u. a. auch alle Formulare und den durch Beschluß des Bundesrates vom 14. Dezember 1911 abgeänderten Gebührentarif. Außerdem ist der Sammlung ein von Herrn Bundesrichter Dr. Jäger verfaßtes Sachregister beigegeben, das sich nicht nur auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, sondern auf den gesamten Inhalt der Sammlung bezieht.

Da mit dem Schuldbetreibungsrecht sich nicht nur der Richter, Rechtsanwalt und Notar, sondern jeder Geschäftsmann des öfters befassen muß, wird durch diese vollständigste und billigste Sammlung ein eigentliches Bedürfnis befriedigt. Die gleiche Sammlung erscheint zum gleichen Preis auch in französischer und italienischer Ausgabe.

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandswerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe